

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 41/2022



Veröffentlicht am: 14.07.2022

## **Ordnung für das promotions-/forschungsbegleitende Zertifikatsprogramm „Qualitative Bildungs- und Sozialforschung“- Diploma of Advanced Studies (DAS) bzw. Certificates of Advanced Studies (CAS)**

Aufgrund von §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Ziff. 8. Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10), hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Ordnung für das promotions-/forschungsbegleitende Zertifikatsprogramm „Qualitative Bildungs- und Sozialforschung“ beschlossen:

### Inhalt

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziele des Zertifikatsprogramms

§ 3 Zertifikate

§ 4 Zulassung

§ 5 Studienbeginn und Studiendauer

§ 6 Aufbau und Umfang des Studienprogramms

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen; Prüfende

§ 8 Wiederholung der Abschlussarbeit und des Kolloquiums

§ 9 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen/ Schutzbestimmungen; Nachteilsausgleich

§ 10 Prüfungsausschuss

§ 11 Inkrafttreten

### Anlage

Prüfungs- und Studienplan für das promotions-/forschungsbegleitende Zertifikatsprogramm „Qualitative Bildungs- und Sozialforschung“

## § 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Ordnung regelt Ziele, Aufbau, Inhalt und Prüfungsmodalitäten des promotions-/forschungsbegleitenden Zertifikatsprogramms „Qualitative Bildungs- und Sozialforschung“ (Qualitative Research in Educational and Social Science) an der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität. Das als Zertifikatsprogramm für Graduierte konzipierte Studienangebot wird in organisatorischer und inhaltlicher Kooperation mit dem Zentrum für Sozialweltforschung und Methodenentwicklung (ZSM) durchgeführt.

(2) Das Programm stellt eine systematische Ausbildung in Theorien, Methoden und Praxis der qualitativen Bildungs- und Sozialforschung in der Regel im Rahmen eines eigenen empirischen Promotions- oder Forschungsprojektes dar und ergänzt die fachliche Betreuung durch Dissertationsgutachter:innen bzw. Forschungsprojektleitungen, welche auch anderen Hochschulen als der OVGU angehören können.

(3) Das Zertifikatsprogramm wird berufsbegleitend mit Präsenz- und Selbststudienphasen sowie Phasen der Forschungspraxis und -reflexion (je nach Anforderung in Präsenz, online oder hybrid) durchgeführt.

(4) Die Teilnahme am Zertifikatsprogramm ist gebührenpflichtig. Alle Informationen hierzu finden sich in der programmbezogenen Gebührenordnung.

## § 2 Ziele des Zertifikatsprogramms

(1) Das promotions-/forschungsbegleitende Zertifikatsprogramm dient der methodischen Vertiefung für den wissenschaftlichen Nachwuchs und soll das Promovieren konstruktiv unterstützen (s. § 18 Abs. 1 HSG/LSA). Das Programm vermittelt neben Fach- und Methodenkompetenzen auch weitere Fertigkeiten wissenschaftlicher Professionalität. Die Graduierten werden befähigt,

- eigene Promotions- bzw. Forschungsprojekte und wissenschaftliche Aufgabenstellungen selbstständig mit Methoden der qualitativen Bildungs- bzw. Sozialforschung durchzuführen, methodologisch zu reflektieren und in Theoriezusammenhänge einzubetten.
- kooperativ zu forschen, etwa in Netzwerken und Forschungswerkstätten
- wissenschaftliche Fragestellungen und Forschungsprozesse auf der Basis ethisch-moralischer Prämissen zu beurteilen, den Schutz von Informant:innen prioritär zu setzen und Diskriminierungsfreiheit anzustreben,
- eigenständige Beiträge zur Weiterentwicklung von Methodologien und Methoden qualitativer Forschung anzustreben und diese in die Diskurse der Scientific Community oder in die beruflichen Praxen hermeneutischen Fallverstehens einzubringen,
- die gewonnenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowohl in der Forschung als auch in der Lehre zu integrieren und die Professionalisierung Qualitativer Methoden-ausbildung zu befruchten,
- die eigene Rolle als Wissenschaftler:in/Forschende in unterschiedlichen Kontexten wie Forschungsgruppen, Tagungen, kooperativen Publikationszusammenhängen etc. zu stärken.

## § 3 Zertifikate

(1) Je nach Umfang des absolvierten Programms und den damit verbundenen erfolgreich abgelegten Prüfungen verleiht die Otto-von-Guericke-Universität

- ein **CAS-Zertifikat** (Certificate of Advanced Studies), wenn mindestens drei Module abgeschlossen bzw. 15 ECTS-Punkte (CP) erreicht wurden. Die Zusammenstellung der Module ist frei wählbar.
- ein **DAS-Zertifikat** (Diploma of Advanced Studies) nach Abschluss des viersemestrigen Zertifikatsprogramms und Erreichen von insg. 60 CP.

## **§ 4 Zulassung**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in das Zertifikatsprogramm ist ein abgeschlossenes Studium an einer staatlich anerkannten Hochschule, das mit dem Gesamtstudienumfang von mind. 300 CP nach ECTS absolviert wurde.
- (2) Das Programm wird durchgeführt, wenn sich mind. 18 Teilnehmende immatrikulieren.
- (3) Bei Interessentinnen und Interessenten mit abweichendem Abschluss entscheidet der Prüfungsausschuss über die Aufnahme. Gegebenenfalls müssen zusätzliche Studienleistungen erbracht werden.
- (4) Die Graduierten im strukturierten Zertifikatsprogramm können parallel als Promotionsstudierende an der OVGU oder einer anderen Hochschule, an der sie promoviert werden, eingeschrieben sein. Die Durchführung des Promotionsverfahrens regelt die jeweils gültige Promotionsordnung.

## **§ 5 Studienbeginn und Studiendauer**

- (1) Die Immatrikulation findet i.d.R. alle zwei Jahre zum Wintersemester statt.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt für das
  - Certificate of Advanced Studies (CAS) mind. ein Semester.
  - Diploma of Advanced Studies (DAS) einschließlich der Abschluss-Arbeit mit dem Kolloquium vier Semester

## **§ 6 Aufbau und Umfang des Studiums**

- (1) Das promotions-/forschungsbegleitende Zertifikatsprogramm besteht aus einem Studienprogramm gemäß Modulhandbuch. Das Studium ist modular aufgebaut.
- (2) Der Studienaufwand wird mit ECTS-Points (CP) beschrieben. Dieser beträgt
  - mind. 15 CP für das Certificate of Advanced Studies (CAS).
  - 60 CP für das Diploma of Advanced Studies (DAS).

Für das CAS Zertifikat müssen drei Module mit Modulprüfungen bestehend aus je einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden. Für das DAS Zertifikat sind insgesamt neun Module und die Abschlussarbeit (15 CP) mit je einer Prüfungsleistung abzuschließen (je drei Theorie-, drei Methoden- und drei Projektmodule). Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls zu erbringen. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden 5 CP nach ECTS vergeben.
- (3) Das Arbeitspensum beträgt ca. 15 CP pro Semester. Die angegebenen CP beschreiben den Studienaufwand, der sich u.a. aus der Teilnahme an den Präsenztagen, der Vor- und Nachbereitung dieser, der selbständigen Verarbeitung und Vertiefung des Stoffes sowie dem Nachweis der erbrachten Leistungen zusammensetzt. Dabei entspricht 1 CP einem Aufwand von ca. 30 Arbeitsstunden.
- (4) Das Zertifikatsprogramm umfasst ein Angebot von mindestens drei Modulen im Umfang von je 5 CP innerhalb der ersten drei Semester. Die Liste der Module kann entsprechend der Entwicklung der Bedarfe der Graduierten und der Verfügbarkeit von Lehrbeauftragten geändert werden.
- (5) Das Studium schließt –bei Wahl des DAS Zertifikats– mit einer Abschlussarbeit (12 CP) und deren Präsentation in einem Kolloquium (3 CP) ab, die zusammen mit 15 CP berechnet werden. Die Bearbeitungsdauer der Abschlussarbeit beträgt 16 Wochen.
- (6) Die Studieninhalte sind dem Modulhandbuch zu entnehmen. Der empfohlene Studienablauf ist dem anliegenden Studien- und Prüfungsplänen zu entnehmen.

## **§ 7**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen; Prüfende**

- (1) Die nachzuweisenden Prüfungsleistungen bestehen aus den Modulprüfungen und der Abschlussarbeit mit dem Kolloquium. Es wird studienbegleitend geprüft.
- (2) Im Zertifikatsprogramm werden alle Prüfungsleistungen unbenotet als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Für die Bewertung der schriftlichen Abschlussarbeit sind zwei Prüfende zu bestellen. Prüfende sind in der Regel die Lehrenden des Zertifikatsprogramms. Hierzu sind Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren, Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (4) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Die Abschlussarbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen und zu verteidigen ist. Dabei soll der oder die Graduierte zeigen, dass er oder sie innerhalb der vorgegebenen Frist von 16 Wochen eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet auf Dissertationsniveau selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.
- (6) Das Kolloquium zur Abschlussarbeit wird als Einzel- oder Gruppenprüfung von den Prüfenden der Abschlussarbeit durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt für jeden und jede Graduierte in der Regel 45 Minuten, jedoch nicht mehr als 60 Minuten. Für die Bewertung des Kolloquiums gilt § 7 (2) entsprechend. Im Kolloquium zur Abschlussarbeit haben Graduierte nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die Arbeitsergebnisse aus der selbstständigen wissenschaftlichen Bearbeitung eines Fachgebietes in einem Fachgespräch zu verteidigen, die in der Forschungsarbeit eingesetzten Methoden der qualitativen Bildungs- bzw. Sozialforschung zu begründen und die Ergebnisse in theoretische Zusammenhänge einzubetten.

## **§ 8**

### **Wiederholung der Abschlussarbeit und des Kolloquiums**

- (1) Die Abschlussarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Das neue Thema der Abschlussarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten, ausgegeben.
- (2) Das Kolloquium zur Abschlussarbeit kann, wenn es mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss innerhalb von 4 Wochen durchgeführt werden.

## **§ 9**

### **Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen/ Schutzbestimmungen; Nachteilsausgleich**

- (1) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:
  1. Hausarbeit (H) (Abs. 2)
  2. Wissenschaftliches Projekt (WP) (kleines Forschungsprojekt) (Abs. 3)
  3. Referat (R) (Abs. 4)
- (2) Eine Hausarbeit erfordert eine praktische, empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Graduierten können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen

Weise mündlich erläutert werden. Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studierenden mit anderen Prüfungsleistungen auf Antrag einmalig bis um die Hälfte verlängert werden. Dabei ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(3) Durch Mitarbeit in einem wissenschaftlichen Projekt, die Erarbeitung eines Teilbereiches des eigenen Forschungsprojektes sollen Graduierte nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit befähigt sind. Der eigenständige Anteil an der Projektbearbeitung ist nachzuweisen.

(4) Ein Referat umfasst:

- eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie
- die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion. Die Ausarbeitungen müssen schriftlich vorliegen.

(5) Die Aufgabenstellung für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich diese nicht einigen, wird die Aufgabe durch den Prüfungsausschuss bestimmt.

(6) Sofern Graduierte durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihnen durch den Prüfungsausschuss die Möglichkeit einzuräumen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen zu können.

(7) Behinderte oder beeinträchtigte Graduierte kann Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist.

## **§ 10 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Wahrnehmung der durch diese Prüfungs- und Studienordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Humanwissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern, die durch den Fakultätsrat gewählt werden. Das vorsitzende Mitglied, das stellvertretend vorsitzende Mitglied und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Beratend können auch Mitglieder der Partnerfakultäten hinzugezogen werden.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden. Er gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungs- und Studienordnung. Dabei ist der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen oder deren Abwesenheit die des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Prüfungsausschuss kann im jeweiligen Einzelfall konkret zu bestimmende Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende übertragen. Der bzw. die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss fortlaufend über seine/ihre Tätigkeit.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Zur Unterstützung der Arbeit des Prüfungsausschusses besteht an der Fakultät ein Prüfungsamt.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach hochschulöffentlicher Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Humanwissenschaften vom 01.06.2022 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität vom 22.06.2022.

Magdeburg, 12.07.2022

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan  
Rektor  
Otto-von-Guericke-Universität

Studien- und Prüfungsplan für das promotions-/forschungsbegleitende Zertifikatsprogramm „Qualitative Bildungs- und Sozialforschung“

Nr.	Pflichtmodule	LV- Art und SWS	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			Σ
			LN	PL	C	LN	PL	C	LN	PL	C	LN	PL	C	
1.	Modul: Theorie Grundlagen	S2	HA, R, WP	KMP	5										5
2.	Modul: Erhebungs-Methoden	S2	HA, R, WP	KMP	5										5
3.	Modul: Projektarbeit Expo- sé/Forschungsdesign	S2	HA, R, WP	KMP	5										5
4.	Modul: Theorie Vertiefung und Spezialisierung	S2				HA, R, WP	KMP	5							5
5.	Modul Auswertungs-Methoden	S2				HA, R, WP	KMP	5							5
6.	Modul: Projektarbeit Analy- se/Forschungswerkstätten	S2				HA, R, WP	KMP	5							5
7.	Modul: Theorietransfer in Wissenschaft und Praxis	S2							HA, R, WP	KMP	5				5
8.	Modul: Methoden empirischer Theoriebildung	S2							HA, R, WP	KMP	5				5
9.	Modul: Projekt Ergebnispräsentation	S2							HA, R, WP	KMP	5				5
	Abschlussarbeit														12
	Kolloquium														3
	<b>Σ</b>				<b>15</b>			<b>15</b>			<b>15</b>			<b>15</b>	<b>60</b>

HA = Hausarbeit; R = Referat; WP = Wissenschaftliches Projekt, KMP = studienbegleitend, S = Seminar, LN-Leistungsnachweis, C-CP